



# Die „Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer“ (§421j SGB III) – der unbekannte Kombilohn

Dr. Martin Brussig (IAT) / Dr. Ursula Jaenichen (IAB)

**Kombilohn: Weg zu mehr Beschäftigung und Brücke  
in den Arbeitsmarkt?**

**Expertenworkshop der Bundesagentur für Arbeit am  
30.03.2006 in der Führungsakademie Lauf**



# Inhalt

1. Der Fördertatbestand und seine Voraussetzungen
2. Förderstrukturen und Beschäftigungseffekte
3. Barrieren in der Umsetzung
4. Zwischenfazit: Lohnt sich eine Fortsetzung?



## 1. Der Fördertatbestand ...

- Arbeitnehmer, die zur Beendigung oder Vermeidung von Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung aufnehmen, die niedriger entlohnt wird als die Beschäftigung, auf deren Grundlage das Arbeitslosengeld ermittelt wird, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 50% der Entgeltdifferenz.
- Zusätzlich erhalten sie einen Zuschuss zur GRV, der sie so stellt, als würden sie 90% des letzten Einkommens erzielen.
- Die Zuschüsse werden für die Restanspruchsdauer auf ALG I gezahlt und entfallen danach vollständig.



# 1. ... und seine Voraussetzungen

## *Sozialrechtliche Voraussetzungen*

- Alter des / der Geförderten mindestens 50 Jahre
- Nettoentgeltdifferenz mindestens 50 Euro / Monat
- Restanspruchsdauer auf ALG I mindestens 180 Tage
- Sozialversicherungspflicht; Ausschluss bei Vorbeschäftigung beim selben Arbeitgeber
- Tarifliche Entlohnung, oder, wo keine Tarifverträge bestehen, ortsübliche Entlohnung
- Anspruchsleistung auf Antrag (vor Beschäftigungsbeginn zu stellen)



# 1. ... und seine Voraussetzungen

## *Arbeitsmarktpolitische Annahmen*

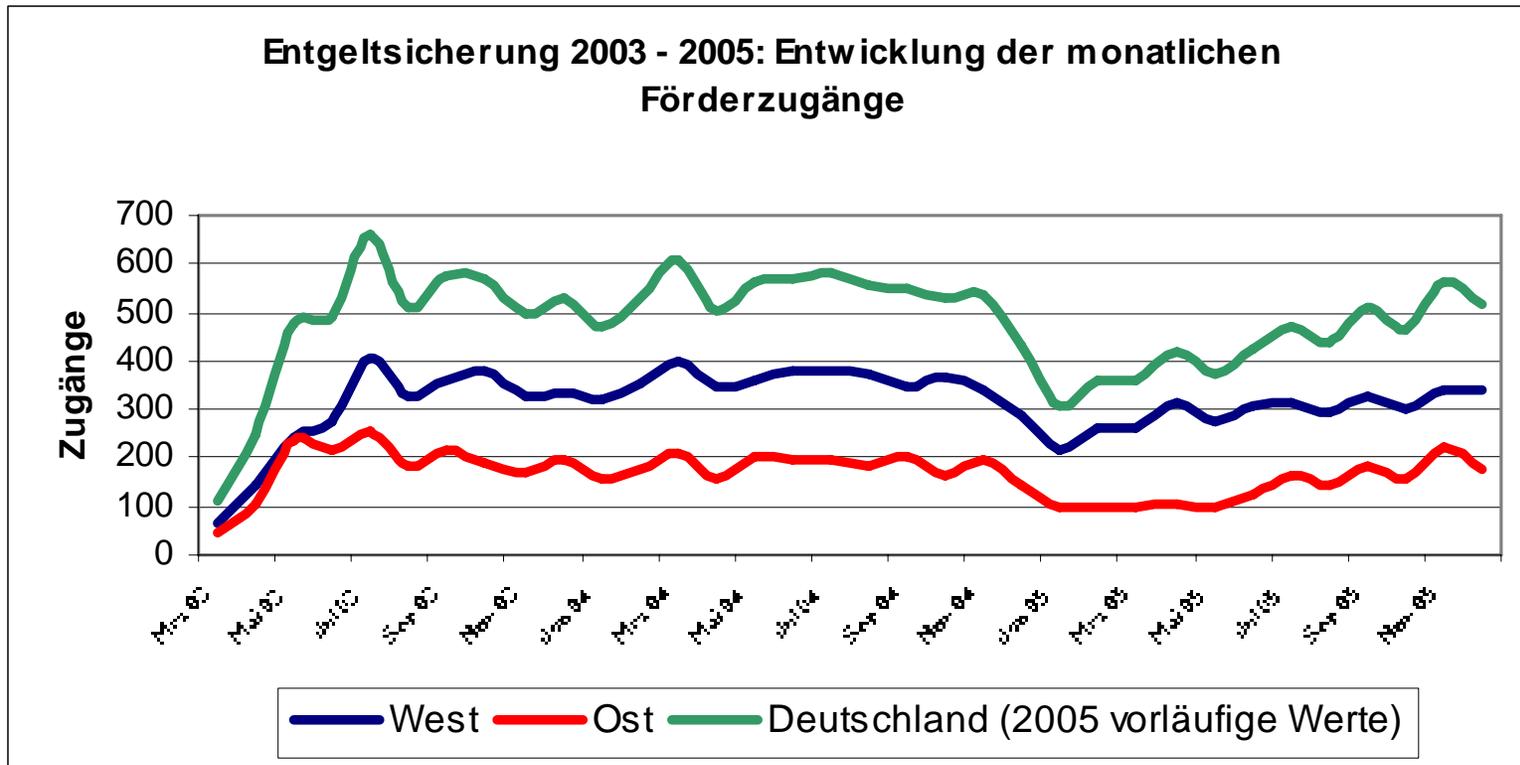
- Ältere können nach Arbeitslosigkeit ihr früheres Einkommen nicht mehr erzielen und verlängern durch zu hohe Lohnerwartungen ihre Arbeitslosigkeit

## *Individuelles Handeln*

- Akzeptanz von Einkommenseinbußen und Erfolg bei der Beschäftigungssuche

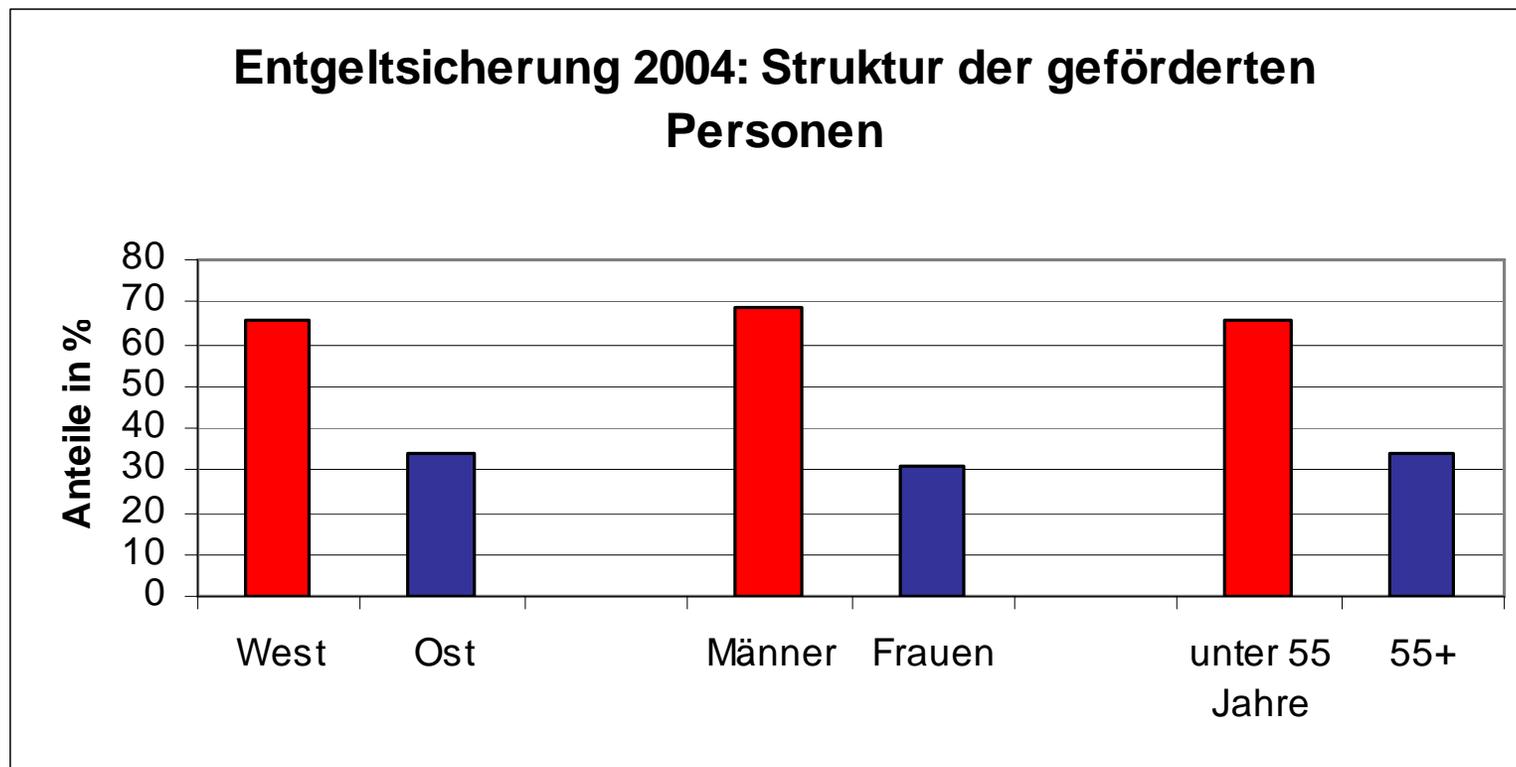


## 2. Förderstrukturen und Beschäftigungseffekte



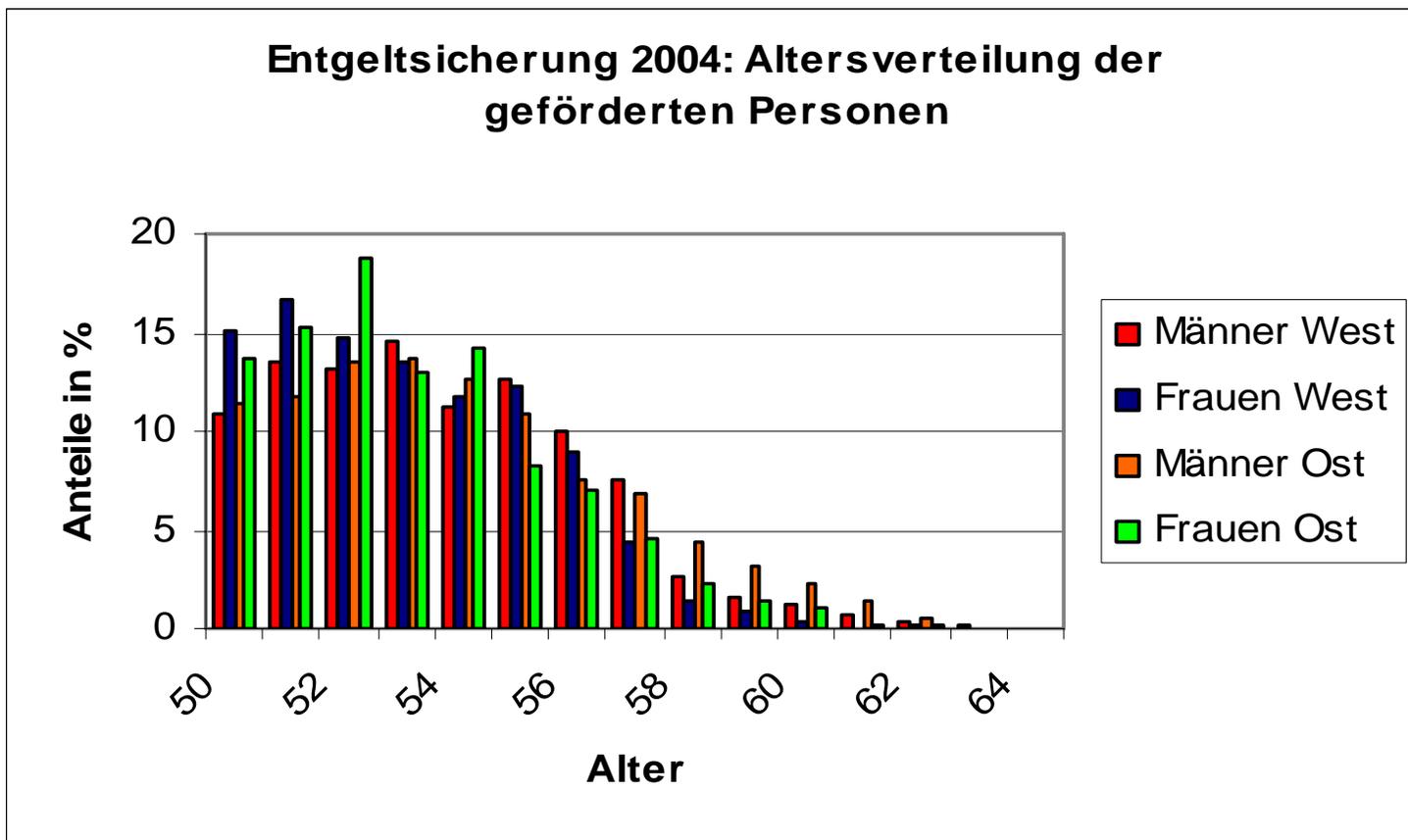


## 2. ... Zentrale Strukturmerkmale



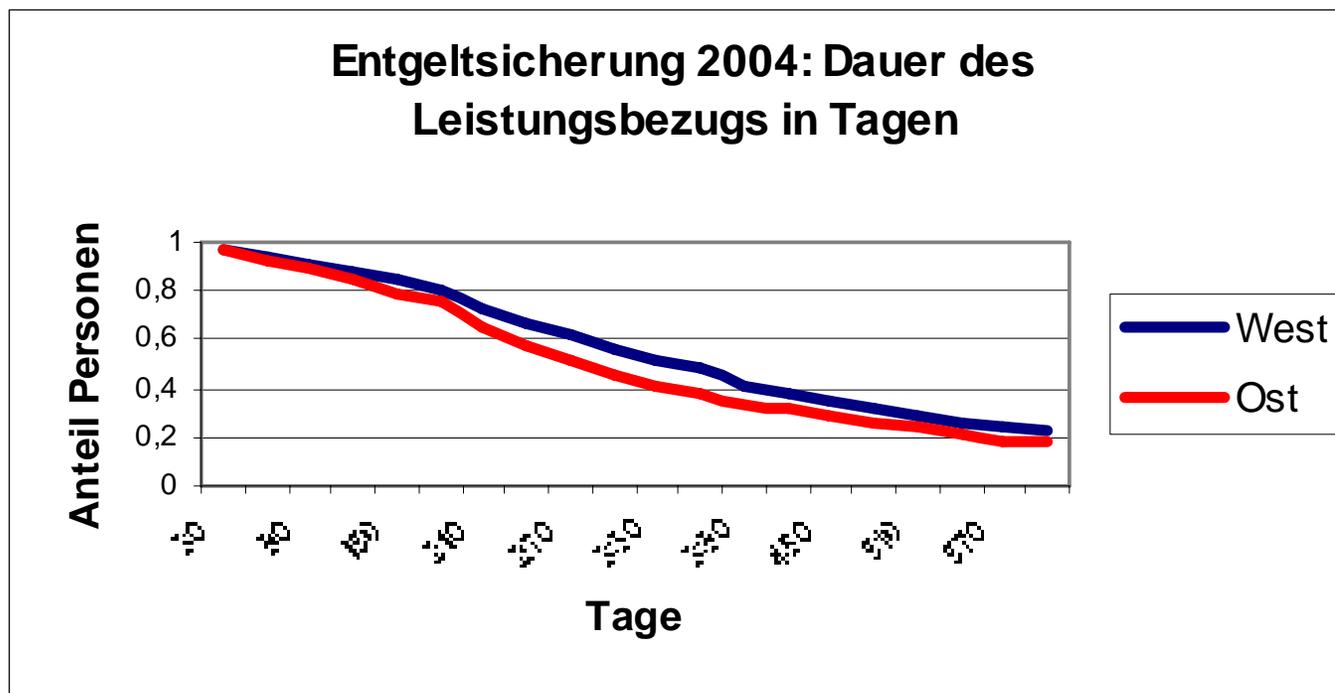


## 2. ... die genaue Altersverteilung





## 2. ... Förderdauern





## 2. ... Beschäftigungseffekte und Effizienz

- mikroökonomische Analyse: kein signifikanter Einfluss auf die Wiederbeschäftigungschancen
- Effizienzbetrachtung: kostengünstiges Instrument, schwache fiskalische Auswirkungen



### 3. Barrieren in der Umsetzung

#### *Fehlender strategischer Stellenwert der Egs für Vermittler*

- Defensives Informationsverhalten der Vermittler
- Kein wirksames Controlling

#### *Praktische Schwächen in der Ausgestaltung*

- Problematische Anti-Dumping-Regelung
- Verspätete Antragstellung
- Einmalige oder mehrfache Bewilligung eines Anspruchs auf Entgeltsicherung?
- Risiko späterer Nachteile bei der Berechnung des ALG-Anspruchs

#### *Fragliche Anreizwirkung*

- Stärkerer Anreiz bei Personen mit hohen Einkommensverlusten



### 3. Barrieren in der Umsetzung – Vorschläge

- Heraufsetzung der Mindestentgeltdifferenz (100 Euro)
- Verkürzung der Restanspruchsdauer auf ALG I auf 30 Tage
- Mindestförderungszeit von 90 Tagen
- Integration ält. AN als Teil von Zielvereinbarungen AA – RD
- Antragstellung bis 14 Tage nach Beschäftigungsbeginn
- Ortsüblichkeit als Maßstab für nicht tarifgebundene Betriebe
- Klarstellen: mehrfache Bewilligung möglich
- Schutz der alten ALG-I-Ansprüche bei *Job-to-Job* mit Egs
- Unbefristete Geltung



## 4. Zwischenfazit: Lohnt sich eine Fortsetzung?

### Zwei Perspektiven

- „Vermittlersicht“: Entgeltsicherung als typisches Beispiel für unübersichtliche Instrumentenvielfalt mit Exoten ohne Wirkung, aber mit administrativem Aufwand
- „Bewerbersicht“: Entgeltsicherung ist Teil „aktivierender Arbeitsmarktpolitik“; ihre Abschaffung wäre „Fordern ohne Fördern“